

De obligatione providendi ut audiantur confessiones

Kanonistisch-pastorale Anmerkungen zur Beichtpraxis¹

Von Wolfgang F. Rothe, Rom

Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* hat Papst Johannes Paul II. die gesamte Kirche zum Abschluß des Heiligen Jahres 2000 ermuntert, aus der Feier des Großen Jubiläums der Menschwerdung des Erlösers „neuen Schwung für ihren geistlichen und pastoralen Einsatz“² zu gewinnen. Zu Beginn des dritten Jahrtausend liege ein „Werk der pastoralen Wiederbelebung“³ vor ihr, dem es sich ebenso mutig wie vertrauensvoll zu stellen gelte.

Wenn er daran anknüpfend auf „einige pastorale Prioritäten“⁴ näher eingeht, mißt er unter diesen – ein zentrales Anliegen seines gesamten bisherigen Lehrverkündigung aufgreifend – dem Sakrament der Versöhnung einen offenkundig herausragenden Stellenwert zu. Bereits im postsynodalen Apostolischen Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* hatte der Papst in Übereinstimmung mit den Vätern der Bischofssynode des Jahres 1984 ebenso unverblümt wie sorgenvoll festgestellt: „Das Bußsakrament befindet sich in einer Krise.“⁵ Im Blick auf die gegenwärtige Situation sieht der Nachfolger Petri keinen Anlaß zu einer Korrektur dieser Einschätzung: „Die Gründe, die an der Wurzel liegen, sind in dieser kurzen Zeitspanne nicht geschwunden“⁶.

Vor diesem Hintergrund bittet Papst Johannes Paul II. „um einen neuen pastoralen Mut, damit die tägliche Pädagogik der christlichen Gemeinden überzeugend und wirksam die Praxis des Sakramentes der Versöhnung vorzulegen vermag“⁷. Die Priester als Verwalter und Spender dieses Sakraments ruft er in diesem Zusammenhang dazu auf, „mehr Vertrauen, mehr Phantasie und einen längeren Atem zu haben, um das Bußsakrament in der Verkündigung vorzulegen und seine Wertschätzung zu fördern. Wir dürfen, liebe Brüder im Priesteramt, vor zeitbedingten Krisen nicht resignieren!“⁸

Voraussetzung dafür, daß das genannte „Werk der pastoralen Wiederbelebung“ Erfolg zeitigen kann, ist die Bereitschaft der geistlichen Amtsträger ebenso wie der Gläubigen zum Beschreiten auch bislang ungewohnter und ungewöhnlicher Wege. Ungewohnt in diesem Zusammenhang mag beispielsweise bereits der Blick auf die kirchliche Rechtsordnung erscheinen – ungewohnt deshalb, weil bezüglich pastoraler Innovationen von dieser Seite her gewöhnlich eher Beschränkung und Verbot erwartet wird als Ermutigung und Anregung. Daß Letzteres durchaus auch der Fall sein kann, läßt sich kaum deutlicher als am Beispiel des Bußsakraments und dessen gegenwärtiger Krise aufzeigen, zu deren Überwindung gerade die Kanonistik eine Reihe bedenkenswerter Impulse anzubieten hat.

¹ Vorliegender Beitrag greift eine Anregung von Prof. Dr. Antonio S. Sánchez-Gil auf und gibt die erweiterte Fassung einer im WS 2000/01 an der *Pontificia Università della Santa Croce* in Rom im Fach *Disciplina canonica del „munus sanctificandi“* vorgelegten Arbeit wieder.

² Papst Johannes Paul II.: Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* zum Abschluß des Großen Jubiläums 2000 (6. Januar 2001), in: AAS 93 (2001), 266-309, Nr. 3.

³ Ebd., Nr. 29.

⁴ Ebd.; vgl. Papst Johannes Paul II.: Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2001, Nr. 4-5 und 12-16.

⁵ Ders.: Apostolisches Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* im Anschluß an die Bischofssynode über Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche heute (2. Dezember 1984), in: AAS 77 (1985), 185-275, Nr. 28.

⁶ *Novo millennio ineunte*, Nr. 37; vgl. Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2001, Nr. 5.

⁷ *Novo millennio ineunte*, Nr. 37.

⁸ Ebd.

Wenn die nachfolgenden Ausführungen in besonderer Weise auf die Situation im deutschsprachigen Raum Bezug nehmen, ist damit nichts weniger als die Absicht verbunden, die gegenwärtige Krise des Bußsakraments als ein lediglich regional begrenztes Phänomen erscheinen zu lassen. Papst Johannes Paul II. hat jedoch eigens darauf aufmerksam gemacht, daß das Ausmaß jener Krise „in einigen Gebieten der Welt“⁹ besonders deutlich zu Tage trete. Daß er die Situation im deutschsprachigen Raum hierbei nicht zumindest mit im Blick gehabt habe, wird niemand ernstlich bestreiten wollen.

Bereits in seinem Apostolischen Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* hatte der Nachfolger Petri im Hinblick auf das Bußsakrament und dessen Krise dazu aufgerufen, „den häufigen Empfang dieses Sakramentes bei den Gläubigen mit allen Kräften zu fördern, alle möglichen und geeigneten Mittel einzusetzen sowie alle Wege zu versuchen, um unsere Brüder wieder in größerer Zahl zu der ‚uns gewährten Gnade‘ hinzuführen, die uns durch das Bußsakrament zur Versöhnung jedes Einzelnen und der ganzen Welt mit Gott in Christus vermittelt wird“.¹⁰ Inwieweit zur Bewältigung dieser großen Herausforderung nicht zuletzt auch die Kanonistik ihren Beitrag zu leisten vermag, soll in den folgenden Ausführungen anhand einiger konkreter Erwägen und Vorschläge deutlich gemacht werden.¹¹

1. Zur Bedeutung des Bußsakraments für die *salus animarum*

Hinsichtlich des Bußsakramentes korrespondiert das Grundrecht der Gläubigen, „aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“ (can. 213 CIC) mit der Verpflichtung eines jeden, „dem von Amts wegen die Seelsorge aufgetragen ist, zur Vorsorge dafür (...) daß die Beichten der ihm anvertrauten Gläubigen gehört werden“ (can. 986 CIC).

Voraussetzung und Grundlage dieser und aller anderen das Bußsakraments betreffenden Bestimmungen ist die in can. 960 CIC formulierte Grundnorm, in der es heißt: „Das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution bilden den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird.“¹² Daraus folgt die Verpflichtung, „alle nach der Taufe begangenen schweren Sünden, deren er sich nach einer sorgfältigen Gewissenserforschung bewußt ist, nach Zahl und Art zu bekennen, sofern sie noch nicht durch die Schlüsselgewalt der Kirche direkt nachgelassen sind und er sich ihrer noch nicht in einem persönlichen Bekenntnis angeklagt hat“ (can. 988 §2 CIC).

Alle weiteren Wege, auf denen die Vergebung schwerer Sünden erlangt werden kann (Generalabsolution und vollkommene Reue), haben stets außerordentlichen Charakter, d.h. sie können unter bestimmten Bedingungen die gleiche Wirkung hervorbringen, die sakramentale Einzelbeichte jedoch niemals generell ersetzen.¹³ Zur Gültigkeit der genannten außerordentlichen Wege ist es unbedingt erforderlich, daß sich der Gläubige, der sie zu

⁹ Ebd.

¹⁰ *Reconciliatio et Paenitentia*, Nr. 31; vgl. Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2001, Nr. 12-14.

¹¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden Weigand, Rudolf: Das Bußsakrament, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 841-856; De Paolis, Velasio: Il sacramento della penitenza, in: Longhitano, Adolfo u.a. (Hg.): I sacramenti della Chiesa, Bologna 1989, 163-237; Stetson, William H. / Loza, Fernando: Del sacramento de la penitencia, in: Instituto Martín de Azpilcueta, Facultad de Derecho Canónico, Universidad de Navarra (Hg.): Comentario exegetico al Código de Derecho Canónico, unter Koordination und Leitung von Marzoa, Angel / Miras, Jorge / Rodríguez-Ocana, Rafael, Band III/1, Zweite Auflage, Pamplona 1997, 755-843.

¹² Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1497: „Die individuelle, vollständige Beichte der schweren Sünden und die darauf folgende Lossprechung ist das einzige ordentliche Mittel zur Versöhnung mit Gott und der Kirche.“

¹³ Vgl. Weigand: Das Bußsakrament, 844; De Paolis: Il sacramento della penitenza, 178-183; Stetson: Del sacramento de la penitencia, 759-762.

beschreiten beabsichtigt, über die erforderlichen Bedingungen hinaus – „*physische oder moralische Unmöglichkeit*“ (can. 960 CIC) bzw. „*Todesgefahr*“ (can. 961 §1, 1° CIC) oder „*schwere Notlage*“ (can. 961 §1, 2° CIC, vgl. can. 961 §2 CIC) – „*seine schweren Sünden, die er gegenwärtig nicht auf diese Weise bekennen kann, zu gebotener Zeit einzeln zu beichten*“ (can. 962 CIC) vornimmt.

Insofern die Beichte den einzigen ordentlichen Weg darstellt, von schwerer Schuld befreit zu werden und die verlorene Taufgnade wiederzuerlangen, ist es nicht verfehlt, sie als zum Heil notwendig zu betrachten.¹⁴ In der gesamten Beichtpastoral geht es darum um weit mehr als nur um eine wenn auch noch so lobenswerte Frömmigkeitsübung – es geht um eine der kostbarsten Früchte des Heilungs- und Heilswerks Christi überhaupt.¹⁵

Eine der kirchlichen Rechtsordnung gemäße Beichtpastoral beginnt darum bereits mit einer Glaubensverkündigung, in der dem Sakrament der Buße und Versöhnung ein seiner Bedeutung für die *salus animarum* gebührender Stellenwert zuerkannt wird.¹⁶ In diesen Rahmen gehört unbedingt auch der nachdrückliche Hinweis auf die Verpflichtung jedes Gläubigen „*nach Erreichen des Unterscheidungsalters (...), seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen*“ (can. 989 CIC).¹⁷

Damit die Gläubigen das Bußsakrament – in gleicher Weise wie die anderen Sakramente – sowohl gültig und erlaubt als auch fruchtbar empfangen können, haben die Seelsorger darüber hinaus „*die Pflicht dafür zu sorgen, daß jene, die Sakramente erbitten, auf ihren Empfang durch die erforderliche Verkündigung und katechetische Unterweisung unter Beachtung der von der zuständigen Autorität erlassenen Normen vorbereitet werden*“ (can. 843 §2 CIC). Zur konkreten Vorbereitung der Gläubigen auf den Empfang des Bußsakraments gehört nicht zuletzt auch, daß diese über den Vollzug der in can. 988 §1 CIC genannten „*sorgfältigen Gewissenserforschung*“ sowie den zur Gültigkeit des Sakraments unbedingt erforderlichen Reueakt (can. 987 CIC) unterwiesen werden. Zur rechten Disposition und damit zum erlaubten Empfang ist darüber hinaus auf den ebenfalls in can. 987 CIC genannten „*Vorsatz zur Besserung*“ hinzuweisen.

In allen die Glaubensverkündigung und katechetische Unterweisung hinsichtlich des Sakramentenempfangs betreffenden Fragen hat sich vor allem der Pfarrer als „*der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei*“ (can. 519 CIC) in die Pflicht genommen zu betrachten.¹⁸ Grundsätzlich haben sich jedoch alle Priester als alleinige Spender des Bußsakraments (vgl. can. 965 CIC) und unter bestimmten Umständen sogar zu dessen Spendung von Rechts wegen Verpflichtete (vgl. can. 986 §2) nach besten Kräften darum zu bemühen, die Gläubigen zu dessen regelmäßigem und fruchtbarem Empfang anzuleiten.

¹⁴ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1446: „*Christus hat das Bußsakrament für alle sündigen Glieder der Kirche eingesetzt, vor allem für jene, die nach der Taufe in schwere Sünde gefallen sind und so die Taufgnade verloren und die kirchliche Gemeinschaft verletzt haben. Ihnen bietet das Sakrament der Buße eine neue Möglichkeit, sich zu bekehren und die Gnade der Rechtfertigung wiederzuerlangen.*“ Vgl. auch ebd., Nr. 1129: „*Die Kirche sagt, daß die Sakramente des Neuen Bundes für die Gläubigen heilsnotwendig sind.*“

¹⁵ Vgl. ebd., Nr. 1421.

¹⁶ Vgl. can. 768 §1 CIC: „*Die Verkünder des Wortes Gottes haben den Gläubigen vor allem darzulegen, was zur Ehre Gottes und zum Heil der Menschen zu glauben und zu tun nötig ist*“ Demgegenüber haben die Gläubigen „*das Recht auf eine christliche Erziehung, durch die sie in angemessener Weise (...) zur Erkenntnis der Heilsgeheimnisse und zu einem Leben danach angeleitet werden*“ (can. 217 CIC). Vgl. Stoffel, Oskar: Die Verkündigung in Predigt und Katechese, in: Listl, Joseph / Schmitz, Heribert: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearbeitete Auflage, Regensburg 1999, 669-677, 673; Errázuriz M., Carlos J.: II „*Munus docendi Ecclesiae*“: diritti e doveri dei fedeli, Mailand 1991, 17-76.

¹⁷ Vgl. Weigand: Das Bußsakrament, 856; De Paolis, Il sacramento della penitenza, 232; Stetson: Del sacramento de la penitencia, 839f.

¹⁸ Vgl. can. 528 §2 CIC: „*Der Pfarrer hat Sorge dafür zu tragen, daß*“ die Gläubigen „*häufig die Sakramente der heiligsten Eucharistie und der Buße empfangen*“.

Der Dienst des Beichtvaters „ist überaus groß. Er erfordert Achtung und Behutsamkeit gegenüber dem Beichtenden“¹⁹. Dies darf nicht in Vergessenheit geraten, wenn die Kirche den Priester ermahnt, „beim Beichthören dessen eingedenk zu sein, daß er in gleicher Weise die Stelle eines Richters wie die eines Arztes einnimmt“ (can. 978 §1 CIC). Auf diese Weise erinnert sie ihn daran, daß der Weg zum Empfang des Bußsakramentes für die Gläubigen in aller Regel nicht mühelos, sondern – trotz dessen rechtfertigender und heilender Wirkung – mit einer ähnlichen Beschweris verbunden ist wie der Weg vor Gericht oder zu einer medizinischen Behandlung. Voraussetzung für eine fruchtbare Beicht- und Bußpraxis ist daher stets die sorgfältige Berücksichtigung der jeweiligen pastoralen Situation, damit den Gläubigen der Empfang des Bußsakramentes nicht nur in grundsätzlicher Weise angeboten, sondern auch in dessen praktischem Vollzug so mühelos und angenehm wie nur irgend möglich gemacht wird.

Die beste theoretische Unterweisung allein kann der Bedeutung des Bußsakraments hinsichtlich der *salus animarum* daher ebensowenig gerecht werden wie eine noch so einfühlsame Ermunterung zu dessen regelmäßigen, häufigen und fruchtbaren Empfang. Nicht weniger wichtig ist es in diesem Zusammenhang, den Gläubigen auch die dementsprechenden Gelegenheiten zu bieten, damit sie durch „das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution (...) den einzigen ordentlichen Weg“ auch tatsächlich beschreiten können, auf dem sie zur Versöhnung „mit Gott und der Kirche“ (can. 960 CIC) gelangen können.²⁰

2. Zur Zeit für die Feier des Bußsakraments

Nimmt man das konkrete Angebot an Beichtgelegenheiten zum Ausgangspunkt der Betrachtung, könnte auf den ersten Blick durchaus der Eindruck entstehen, im deutschsprachigen Raum stünde hinsichtlich des Bußsakraments alles zum Besten. Finden sich doch, was die konkreten Möglichkeiten zum Empfang der Beichte angeht, in den pfarrlichen Schaukästen oder Mitteilungsblättern immer häufiger Angaben wie: „nach Vereinbarung“, „nach telefonischer oder persönlicher Absprache“, bisweilen sogar schlichtweg „immer“.

So generös derartig allgemein gehaltene Bereitschaftserklärungen auf den ersten Blick auch erscheinen mögen – in Wirklichkeit täuschen sie nur allzu leicht darüber hinweg, daß ein Priester häufig nur mehr im Ausnahmefall zu vorher festgesetzten und den Gläubigen bekanntgegebenen Zeiten im Beichtstuhl anzutreffen ist.

Can. 986 §1 CIC dagegen verpflichtet jeden, „dem von Amts wegen die Seelsorge aufgetragen ist (...) zur Vorsorge dafür“, daß den Gläubigen ausdrücklich „an festgesetzten Tagen und Stunden, die ihnen genehm sind“ Gelegenheit geboten wird, „zu einer persönlichen Beichte zu kommen“.²¹ Hintergrund dieser Bestimmung ist wiederum zunächst das Grundrecht jedes Gläubigen, an den geistlichen Gütern der Kirche Anteil zu erhalten (vgl. can. 213 CIC) sowie die Verpflichtung, alle schweren Sünden, deren man sich nach der Taufe bewußt wird, in einer persönlichen Beichte zu bekennen (vgl. can. 988 und 989 CIC).

Aufgrund der unverzichtbaren und unersetzlichen, ja heilsnotwendigen Bedeutung des Bußsakraments hebt can. 986 §1 CIC nicht allein auf die prinzipielle Möglichkeit zum Empfang des Bußsakraments ab, sondern verpflichtet sogar dazu, die jeweiligen konkreten

¹⁹ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1467.

²⁰ Vgl. Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2001, Nr. 12: „Die Krise des Sakraments der Versöhnung, auf die ich zuvor hingewiesen habe, hängt von mannigfachen Faktoren ab (...); doch wir müssen vielleicht zugeben, daß sich manchmal auch ein gewisses Nachlassen unserer Begeisterung oder unserer Verfügbarkeit bei der Ausübung dieses anspruchsvollen und schwierigen Dienstes zum Schaden des Sakraments ausgewirkt haben mag.“

²¹ Vgl. Weigand: Das Bußsakrament, 850; De Paolis: Il sacramento della penitenza, 226f.; Loza: Del sacramento de la penitencia, 830f.

Lebensumstände bzw. die Annehmlichkeit der betroffenen Gläubigen zu berücksichtigen.²² Ganz in diesem Sinn hatte bereits der Erlaß der Kongregation für die Glaubenslehre *Sacramentum Paenitentiae* die Sorge dafür angemahnt, daß die Gläubigen „*der Verpflichtung einer persönlichen Beichte leicht nachkommen können*“.²³ Denn insofern es hier um die *salus animarum* geht, dürfen die geistlichen Amtsträger die Sakramente nicht nur „*denen nicht verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind*“ (can. 843 §1 CIC); sie haben darüber hinaus den Zugang zu ihnen unter Berücksichtigung der konkreten pastoralen Situation in großzügiger und selbstloser Weise zu ermöglichen.

Hinsichtlich Häufigkeit und Dauer der an jenen „*festgesetzten Tagen und Stunden*“ anzubietenden Beichtgelegenheit macht der CIC keine näheren Angaben. Um der Bedeutung des Bußsakraments willen wäre es aber sicher angebracht, den hierbei anzulegenden Maßstab nicht nur auf ein nötiges Minimum zu beschränken. In diesem Zusammenhang sei jene vielfach bewährte und für Priester wie Gläubige gleichermaßen zweckdienliche Praxis in Erinnerung gerufen, eine gewisse Zeitspanne vor, mitunter auch nach den (täglichen) Gottesdiensten Beichtgelegenheit anzubieten.

Ein weiterer Grund, warum der Priester zu „*festgesetzten Tagen und Stunden*“ im Beichtstuhl präsent sein soll, besteht im Respekt gegenüber der Person des Pönitenten und dessen eventuellem Bedürfnis nach Wahrung seiner Anonymität. Aufgrund des wesentlich kirchlichen und damit in gewisser Weise öffentlichen Charakters jeder Sakramentspendung (vgl. can. 837 § 1 und 840 CIC) kann diesbezüglich zwar kein explizites Recht beansprucht werden, doch besteht umgekehrt ebensowenig eine wie auch immer begründete Verpflichtung, sich dem Priester anläßlich der Beichte persönlich zu erkennen geben zu müssen. Dies gilt um so mehr, als – vom Sonderfall der Ehe einmal abgesehen – die Beichte das einzige Sakrament darstellt, zu dessen gültigem Vollzug die positiven und darüber hinaus auch noch zutiefst persönlichen Akte des Empfängers (Reue und Bekenntnis) in gleichem Maß beitragen wie der des Spenders (Absolution). Als Regelfall sollte daher gelten, daß jedem Gläubigen, der das Bußsakrament im Schutz der Anonymität zu empfangen wünscht, die Möglichkeit hierzu auch tatsächlich offensteht.

Desgleichen sollte der Pönitent vor dem Eindruck bewahrt bleiben, als Bittsteller gegenüber dem Priester auftreten zu müssen. Diesen zunächst von Angesicht zu Angesicht um die Ablegung der Beichte bitten zu müssen, mag schon für so manchen bußfertigen Sünder Grund genug gewesen sein, auf die Umsetzung seines Vorhabens letztendlich zu verzichten. Von einem Gebot pastoraler Klugheit zu sprechen, ist in diesem Zusammenhang sicher nicht verfehlt.

Aus dem gleichen Grund dürfte es nach wie vor angebracht sein, den Gläubigen in regelmäßigen Abständen bzw. zu besonderen Anlässen (etwa vor höheren Feiertagen), den Empfang des Bußsakraments bei einem auswärtigen Geistlichen zu ermöglichen. Aus seelsorglicher Hinsicht heraus wäre es als unverantwortlich zu betrachten, wenn auch nur einem einzigen Gläubigen die Gnade des Bußsakraments vorenthalten bliebe, weil diesen lediglich seine natürliche Scheu, sich einem ihm persönlich bekannten Beichtvater anzuvertrauen, vom Weg in den Beichtstuhl abhiele.

Aufgrund des bisher Ausgeführten wird man schließen dürfen, daß die oben beschriebene Praxis genereller Beichtgelegenheit („*nach Vereinbarung*“ o.ä.) allem Anschein und guten Willen zum Trotz nicht geeignet ist, dem in can. 986 §1 CIC formulierten Recht

²² Wenn in can. 986 §1 CIC von „*festgesetzten Tagen und Stunden, die ihnen genehm sind*“ („*diebus ac horis in eorum commodum statutis*“) die Rede ist, sind hierbei nicht die Priester, sondern im strengen Sinn ausschließlich die Gläubigen in den Blick genommen.

²³ Kongregation für die Glaubenslehre, Erlaß *Sacramentum Paenitentiae* (16. Juni 1972), in: AAS 64 (1972), 510-514, Nr. IX.

der Gläubigen nach festgesetzten, bekanntgegebenen und ihnen genehmen Zeiten zum Empfang des Bußsakraments Genüge zu tun.

Dies gilt um so mehr, als die genannte Praxis nichts anderes tut, als einer ohnehin gegebenen Selbstverständlichkeit Ausdruck zu verleihen, denn *„in einer dringenden Notlage ist jeder Beichtvater verpflichtet, die Beichten von Gläubigen entgegenzunehmen“* (can. 986 §2 CIC)²⁴. Ebensowenig wie die Festsetzung und Bekanntgabe spezieller Beichtgelegenheiten die generelle Verpflichtung des Priesters zur Spendung des Bußsakraments außer Kraft setzen kann, vermag umgekehrt der Hinweis auf dessen generelle Bereitschaft von der Verpflichtung zum entsprechenden Angebot spezieller Beichtzeiten zu entbinden.

Auch wenn der kirchliche Gesetzgeber den Gläubigen um der *salus animarum* willen sehr weitgehende Rechte hinsichtlich des Sakramentenempfangs eingeräumt hat, gelten diese nicht schlichtweg unbeschränkt. Gerade hinsichtlich des Bußsakraments kann es nämlich immer wieder vorkommen, daß Nachsicht und Geduld des Beichtvaters harter Probe unterzogen werden. Keineswegs ist er daher Formen von Willkür und Übertreibung sowie krankhaftem Verhalten gegenüber wehrlos ausgeliefert. In can. 986 §1 CIC ist konkret von der Vorsorge zum Abnehmen der Beichte hinsichtlich derjenigen die Rede, *„die in vernünftiger Weise darum bitten“*. Ähnlich spricht can. 843 §1 CIC davon, daß die Sakramente denen nicht verweigert werden dürfen, *„die gelegen darum bitten“*. Durch diese Einschränkungen wird dem Priester gegenüber dem Recht der Gläubigen auf Teilhabe an den geistlichen Gütern der Kirche durchaus ein gewisser Spielraum zum Schutz seiner eigenen Persönlichkeit und Privatsphäre sowie zur Wahrung der Würde seines Amtes und des Sakramentes als solchem eingeräumt.

Als Hauptargument gegen die Einführung fester Beichtgelegenheiten, in denen der Priester unabhängig davon, ob bzw. wieviel Gläubige zum Empfang des Bußsakramentes tatsächlich herantreten, eine bestimmte Zeitspanne im Beichtstuhl verbringt, wird gelegentlich die hier mögliche Zeitersparnis ins Feld geführt, die wiederum – und zwar aus durchaus guter Absicht – anderen pastoralen bzw. pfarrlichen Aktivitäten zugute kommen könnte. Angesichts des immer stärker spürbaren Priestermangels bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der gegenwärtigen pfarrlichen Strukturen scheint diesem Argument zusätzliches Gewicht zuzukommen.

Demgegenüber ist jedoch zu betonen, daß die im Beichtstuhl verbrachte Zeit niemals als verloren anzusehen ist – nicht einmal dann, wenn sie von keinem einzigen Gläubigen zur Beichte genutzt würde. Denn *„die Priester sollen die Gläubigen ermutigen, das Bußsakrament zu empfangen, und ihre Bereitschaft zeigen, dieses Sakrament zu spenden“*²⁵. In diesem Sinn kommt dem unscheinbaren Dienst des Beichtvaters ganz im Gegenteil sogar eine enorme pastorale Bedeutung zu: Seine stille Anwesenheit im Beichtstuhl stellt sowohl einen nachdrücklichen Hinweis auf die unverzichtbare, heilsnotwendige Bedeutung des Sakraments der Versöhnung dar als auch eine beharrliche Einladung zu dessen Empfang.²⁶

Nicht allein *„wenn der Priester das Bußsakrament spendet, versieht er den Dienst des Guten Hirten, der nach dem verlorenen Schaf sucht“*²⁷, sondern auch schon durch seine erkennbar erwartungsvolle Bereitschaft dazu. Durch den Dienst im Beichtstuhl ist er beides zugleich: *„Zeichen und Werkzeug der barmherzigen Liebe Gottes zum Sünder“*²⁸.

²⁴ *„In Todesgefahr“* ist darüber hinaus sogar *„jeder Priester“* von dieser Verpflichtung betroffen (can. 986 §2 CIC), selbst der mit einer Kirchenstrafe belegte oder aus dem Klerikerstand entlassene. In diesem Fall nämlich gewährt die Kirche automatisch jedem, der die Priesterweihe empfangen hat, die Fakultät zur gültigen und erlaubten Spendung des Bußsakraments (vgl. can. 976 und 1335 CIC). Grund dafür ist wiederum die *salus animarum*, die *„in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß“* (can. 1752 CIC).

²⁵ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1464.

²⁶ Vgl. Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2001, Nr. 12.

²⁷ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1465.

²⁸ Ebd.

3. Zum Ort für die Feier des Bußsakraments

„Die liturgischen Handlungen sind nicht private Handlungen, sondern Feiern der Kirche selbst“; sie „gehen daher den ganzen Leib der Kirche an, stellen ihn dar und erfüllen ihn“ (can. 837 §1). Als „Handlungen Christi und der Kirche“ gilt dies in herausragender Weise für die Sakramente des Neuen Bundes, denn diese tragen „in sehr hohem Maße dazu bei, daß die kirchliche Gemeinschaft herbeigeführt, gestärkt und dargestellt wird“ (can. 840 CIC).

„Wie alle Sakramente ist die Buße eine liturgische Handlung.“²⁹ Vor diesem Hintergrund bestimmt can. 964 §1 CIC hinsichtlich dessen Feier: „Der für die Entgegennahme sakramentaler Beichten eigene Ort ist eine Kirche oder Kapelle.“

Neben dem kirchlich-liturgischen Charakter ist der Beichte jedoch auch eine besondere persönlich-vertrauliche Prägung zu eigen. Aus diesem Grund bestätigt can. 964 §2 CIC den aus der jahrhundertelangen Erfahrung der Kirche hervorgegangenen Brauch, die Feier des Bußsakraments an einem eigens dazu eingerichteten und entsprechend ausgestatteten Ort zu vollziehen: dem Beichtstuhl.³⁰

Daß es sich bei den genannten Bestimmungen bezüglich des der Feier des Bußsakraments eigenen Ortes um Normen zwar grundsätzlicher, nicht jedoch unbedingt absolute Geltung beanspruchender Natur handelt, kommt in can. 964 §3 CIC zum Ausdruck, wenn es dort heißt: „Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus rechtem Grund entgegengenommen werden.“

Ein solchermaßen gerechter Grund zur Spendung des Bußsakraments außerhalb des Beichtstuhls kann zum einen durch besondere äußerliche bzw. praktische Gegebenheiten gegeben sein, beispielsweise wenn sich während einer Wallfahrt unterwegs kein Gotteshaus mit entsprechender Ausstattung in erreichbarer Nähe befindet.

Zum anderen dürfte als in diesem Sinn gerechter Grund auch bereits ein dementsprechender Wunsch des Pönitenten genügen. So kommt es durchaus vor, daß einzelne Gläubige im Hinblick auf den Vollzug des Bußsakramentes das direkte Gegenüber des Priesters aufgrund persönlicher Beweggründe als angenehm und hilfreich empfinden. Zu diesem Zweck stehen in vielen Kirchen oder Pfarrhäusern eigene Beichtzimmer zur Verfügung. Auch wenn sie von einer Kirche oder Kapelle getrennt sind, sollten diese – um der Intention des kirchlichen Gesetzgebers möglichst nahe zu kommen – einen sakralen Charakter erkennen lassen und von bloßen Besprechungsräumen unterschieden sein.

Im konkreten Fall obliegt es der Klugheit und Verantwortung des Beichtvaters darüber zu befinden, inwieweit der Wunsch des Pönitenten nach Empfang des Bußsakraments außerhalb des Beichtstuhls gerechtfertigt und seine Motive legitim und vernünftig sind. Can. 964 §3 CIC bietet jedenfalls keinerlei Grundlage dafür, von einem diesbezüglichen Recht der Gläubigen zu sprechen. Von dringender Notlage und Todesgefahr abgesehen (vgl. can. 986 §2 CIC) ist kein Priester verpflichtet, das Bußsakrament aufgrund einer entsprechenden Bitte oder gar Forderung des Pönitenten außerhalb des Beichtstuhls zu spenden.³¹

Die Grenze, was als gerechter Grund im Sinne von can. 964 §3 CIC geltend gemacht werden kann oder nicht, sollte im Hinblick auf die *salus animarum* allerdings nicht zu eng

²⁹ Ebd., Nr. 1480.

³⁰ Der CIC unterscheidet zwischen Ort (can. 964 §1 CIC) und „Sitz“ (can. 964 §2 CIC) für die Entgegennahme sakramentaler Beichten. Während unter Ort (*locus*) der vom liturgischen Vollzug her definierte Raum verstanden wird, ist mit „Sitz“ (*sedes*) der Beichtstuhl im eigentlichen Sinn gemeint. Allein Letzterer ist im Hinblick auf die Beichtpastoral Gegenstand der vorliegenden Ausführungen. Vgl. Schick, Ludwig: „Außerhalb des Beichtstuhls dürfen Beichten nur aus rechtem Grund entgegengenommen werden“ (can. 964 §3) – Kanonistisch-pastorale Überlegungen zum Beichtort, in: Aymans, Winfried / Geringer, Karl-Theodor: Iuri Canonico Promovendo, Festschrift für Heribert Schmitz zum 65. Geburtstag, Regensburg 1994, 207-226

³¹ Dies bestätigt die Antwort des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 7. Juli 1998 zu can. 964 §2 CIC, in: AAS 90 (1998), 711; vgl. hierzu Sánchez-Gil, Antonio: Il ministro della Penitenza e la sede confessionale, in: Ius Ecclesiae 11 (1999), 285-297.

gezogen werden.³² Die geistlichen Amtsträger haben stets das fundamentale Recht der Gläubigen zu respektieren, innerhalb der vom Recht gesetzten Grenzen an den geistlichen Gütern der Kirche Anteil zu erlangen (vgl. can. 213 CIC).³³ Gerade im Hinblick auf die geistlichen Güter der Kirche sollte demzufolge – ohne der Willkür Vorschub zu leisten – gewissenhaft dafür Sorge getragen werden, daß den Gläubigen der Zugang zu den Sakramenten nicht in unnötiger Weise erschwert oder im konkreten Einzelfall sogar verunmöglicht wird.

In diesem Zusammenhang ist andererseits darauf zu achten, daß die Ausnahme stets als solche erkenntlich bleibt und nicht zur Regel wird. Die Beichte ist mehr als nur ein persönliches Gespräch oder eine wie auch immer motivierte Aussprache.³⁴ Die Spendung des Bußsakraments generell nur in Beichtzimmer oder Ausspracheraum anzubieten, muß daher als dem kirchlichen Recht ebenso wie der Natur des Bußsakraments widersprechend betrachtet werden.

Was das äußere Erscheinungsbild und die Verwendung der zumindest in all jenen Gotteshäusern einzurichtenden Beichtstühle angeht, wo das Bußsakrament regulär und regelmäßig gespendet wird³⁵, „sind von der Bischofskonferenz Normen zu erlassen; dabei ist jedoch sicherzustellen, daß sich immer an offen zugänglichem Ort Beichtstühle befinden, die mit einem festen Gitter zwischen Pönitent und Beichtvater versehen sind, damit die Gläubigen, die dies wünschen, frei davon Gebrauch machen können“ (can. 964 §2 CIC).

Um dem legitimen Bedürfnis des Pönitenten nach Wahrung seiner Anonymität Rechnung zu tragen, bietet eine gewisse räumliche Geschlossenheit des Beichtstuhls die zweifellos beste Voraussetzung. Darüber hinaus dient die Bestimmung, daß sich zwischen Spender und Empfänger des Bußsakraments zumindest ein festes Gitter befinden muß, auch dem Schutz der personalen Würde beider und ist die beste praktische Vorbeugung gegen jede Gefahr, ja selbst jeden Verdacht einer möglichen Überschreitung der in diesem Rahmen unerläßlichen und strikt zu wahrenen zwischenmenschlichen Distanz. Vor allem der Beichtvater sollte sich dieser Vorsorgemaßnahme um so dankbarer bewußt sein, als er sich im Fall einer diesbezüglichen Anschuldigung – durch das Beichtgeheimnis gebunden (vgl. can. 983 CIC) – praktisch kaum zur Wehr setzen könnte.³⁶

Vor dem Hintergrund des überaus drängenden Anliegens, wieder mehr Gläubige zu einer regelmäßigen Beichtpraxis hinzuführen, kommt den von der kanonischen Rechtsordnung aufgestellten Normen betreffend des der Feier des Bußsakraments angemessenen Ortes, das heißt in diesem Zusammenhang des Beichtstuhls, eine nicht unbedeutende pastorale Bedeutung zu. Ein erneuter Zugang dürfte jenen Gläubigen, die sich dem Sakrament der Versöhnung entfremdet oder dessen befreiende Wirkung nie wirklich kennengelernt haben, um so leichter fallen, als sie ihrem natürlichen, menschlichen Empfinden Rechnung getragen finden. In aller Regel wird man davon ausgehen können, daß ein verlässliches Maß an Diskretion nicht nur durch die priesterliche Schweigepflicht, sondern

³² Vgl. Weigand: Bußsakrament, 847, Anm. 32.

³³ Insofern die Bestimmungen des can. 964 CIC über die Verwendung des Beichtstuhls dieses Grundrecht einschränken, unterliegen sie – gemäß can. 18 CIC – enger Auslegung.

³⁴ Vgl. Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2001, Nr. 13.

³⁵ Dies gilt sowohl für alle Pfarrkirchen, in denen der Pfarrer „die Gläubigen durch eine ehrfürchtige Feier der Sakramente zu weiden“ und zu deren Empfang hinzuführen hat (can. 528 §2 CIC) als auch für andere Kirchen, an denen jemandem „von Amts wegen die Seelsorge aufgetragen ist“ und der darum „zur Vorsorge dafür verpflichtet“ ist, „daß die Beichten der ihm anvertrauten Gläubigen gehört werden“ (can. 986 §1 CIC). Nicht zuletzt sind in diesem Zusammenhang auch die Heiligtümer bzw. Wallfahrtskirchen zu nennen, in denen „den Gläubigen reichlicher die Heilmittel anzubieten“ sind, darunter an hervorragender Stelle das Bußsakrament (can. 1234 §1 CIC).

³⁶ Der kirchliche Gesetzgeber weiß aus Erfahrung, daß derartige Vorfälle nicht auszuschließen sind. Dies bestätigt in anderem Kontext can. 982 CIC, wo ganz unverhohlen gegen eine mögliche fälschliche Beschuldigung des Beichtvaters hinsichtlich einer „im Zusammenhang mit der Beichte geschehenen Verführung zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“ Vorsorge getroffen ist.

auch durch die äußeren Gegebenheiten der Beichtspendung von den Gläubigen nicht nur als wünschenswert, sondern als geradezu notwendig angesehen wird.³⁷

4. Zur liturgischen Form des Bußsakraments

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte als eine der Regeln für die Erneuerung der Liturgie deren gemeinschaftlichen Charakter hervorgehoben. „Ihre Feier in Gemeinschaft“ sei „– im Rahmen des Möglichen – der vom Einzelnen gleichsam privat vollzogenen vorzuziehen“³⁸. Obwohl vom Konzil selbst hinsichtlich „Ritus und Formeln des Bußsakramentes“ nicht mehr bestimmt wurde, als daß diese revidiert werden sollen, damit „sie Natur und Wirkung des Sakramentes besser ausdrücken“³⁹, gab es in den darauffolgenden Jahren vielfältige pastorale Bemühungen, die gemeinschaftlich-kirchliche Dimension auch in der liturgischen Gestalt der Beichte deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Obwohl der kirchlichen Ordnung zuwiderlaufend, bestand einer der dabei nicht selten beschrittenen Wege im praktischen Ersatz der Einzelbeichte durch die sakramentalen Generalabsolution.

Aufgrund dieser Entwicklung auf sich die Kongregation für die Glaubenslehre zur Veröffentlichung einiger seelsorglicher Richtlinien zur Erteilung der sakramentalen Generalabsolution veranlaßt⁴⁰, die später fast unverändert in den CIC übernommen wurden.⁴¹ Auf der Grundlage von can. 960 CIC, in dem die sakramentale Einzelbeichte als der einzige ordentliche Weg zur Versöhnung mit Gott und der Kirche festgeschrieben wird, bestimmt der darauffolgende Kanon, daß die Generalabsolution nur unter zwei Bedingungen rechtmäßig erteilt werden kann: zum einen „wenn Todesgefahr besteht“ und nicht genug Zeit ist, um „die Bekenntnisse der einzelnen Pönitenten zu hören“ (can. 961 §1, 1° CIC), und zum anderen „wenn eine schwere Notlage besteht“, d.h. wenn „die Pönitenten ohne eigene Schuld gezwungen wären, die sakramentale Gnade oder die heilige Kommunion längere Zeit zu entbehren“ (can. 961 §1, 2° CIC). Das Urteil darüber, ob die zuletzt genannte Notlage vorliegt, unterliegt dem Urteil des Diözesanbischofs „unter Berücksichtigung der Kriterien, die mit den übrigen Mitgliedern der Bischofskonferenz abgestimmt sind“ (can. 961 §2 CIC).⁴²

Bereits als Reaktion auf den soeben erwähnten Erlaß der Kongregation für die Glaubenslehre hatte die Deutschen Bischofskonferenz eine Erklärung veröffentlicht, in der jede mißbräuchliche Ausweitung der Generalabsolution zurückgewiesen und die Seelsorger dazu aufgefordert werden, „die Gläubigen vor weiterer Verunsicherung (zu) bewahren“⁴³. Des weiteren stellt das Dokument fest, daß „für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der beschriebene ‚schwerwiegende Notfall‘ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorliegt“ und folglich die „für die sakramentale Generalabsolution vorausgesetzten Bedingungen nicht gegeben“ sind.⁴⁴ Die Bestimmungen dieser Erklärung sind als nach wie vor gültig zu betrachten und entsprechen ähnlich lautenden Richtlinien der Bischöfe und Bischofskonferenzen im gesamten deutschsprachigen Raum.

³⁷ Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1447. Hier wird im historischen Rückblick daran erinnert, daß das Bußsakrament – nachdem es in den ersten Jahrhunderten weitgehend „öffentlich“ vollzogen wurde, überhaupt erst durch die Entwicklung hin zur Einzelbeichte, also den Vollzug „auf geheimere Weise zwischen dem Pönitenten und dem Priester“, die ihm angemessene Bedeutung im Leben der Kirche erlangen konnte.

³⁸ Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in: AAS 56 (1966), 97-138, Nr. 27.

³⁹ Ebd., Nr. 72.

⁴⁰ Hierbei handelt es sich um den bereits zitierten Erlaß *Sacramentum Paenitentiae*.

⁴¹ Vgl. Weigand: Das Bußsakrament, 844-846; Stetson: Del sacramento de la penitencia, 764-767.

⁴² Die genannten Normen wurden bestätigt und erläutert durch eine *Nota explicativa* des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten vom 8. November 1998, in: *Communicationes* 28 (1996), 177-181.

⁴³ Deutsche Bischofskonferenz, Erklärung zu den „seelsorglichen Richtlinien zur Erteilung der Generalabsolution“ (18. September 1972), zitiert nach: Archiv für katholisches Kirchenrecht 141 (1972), 522f.

⁴⁴ Ebd.

Auch wenn – von Ausnahmen einmal abgesehen – davon auszugehen ist, daß mit der Veröffentlichung der genannten Dokumente bzw. spätestens mit Inkrafttreten des geltenden CIC jede bis dahin verbreitete und dem Recht der Kirche zuwiderlaufende Praxis, allgemeine Bußgottesdienste mit sakramentaler Generalabsolution anzubieten, Einhalt geboten werden konnte, war damit die Problematik des weiter schwindenden Bewußtseins für die Bedeutung des Bußsakraments keineswegs behoben. Im Gegenteil: Die Zahl derjenigen Gläubigen, die um die unverzichtbare und unersetzliche Bedeutung der sakramentalen Einzelbeichte wissen und diese entsprechend der kirchlichen Ordnung regelmäßig empfangen, wird nach wie vor immer geringer.

Gegenwärtig beschränkt sich die Bußpraxis nicht weniger Pfarrgemeinden im gesamten deutschsprachigen Raum ausschließlich darauf, regelmäßig Bußgottesdienste anzubieten, die von vielen Gläubigen – auch wenn damit keine Generalabsolution mehr verbunden ist – als Ersatz für die sakramentale Einzelbeichte verstanden werden. Ob bzw. inwieweit dieses Mißverständnis von manchen geistlichen Amtsträgern im konkreten Fall hingenommen, wenn nicht sogar gefördert wird, kann hier nicht Gegenstand der Betrachtung sein. Tatsache ist aber, daß es besteht – und zwar wohl nicht nur im Einzelfall.

Dabei ist hervorzuheben, daß die Bußgottesdienste keineswegs bereits einen Mißstand als solchen darstellen. In der bereits zitierten Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz heißt es etwa: *„Die Bischöfe halten es für angezeigt, daß von Zeit zu Zeit in den Gemeinden Bußgottesdienste gefeiert werden. (...) Gemeinsame Bußfeiern können eine wertvolle Hilfe werden, um das Gewissen des Einzelnen zu bilden und zu schärfen, die Menschen zur Begegnung mit dem Gott des Erbarmens zu führen und den Sinn für die kirchlich-soziale Dimension der Buße wieder allgemein bewußt zu machen.“*⁴⁵

Dabei darf jedoch nicht in Vergessenheit geraten, was der bereits zitierte Erlaß der Kongregation für die Glaubenslehre angemahnt hatte: *„Es soll aber vermieden werden, daß solche Feiern oder Andachten mit der sakramentalen Beichte oder Lossprechung verwechselt werden.“*⁴⁶ Bußgottesdienste können ihren Sinn stets nur insofern entfalten, als sie die Gläubigen zum Empfang der sakramentalen Einzelbeichte hinführen und darauf vorbereiten.⁴⁷ Ihre Bedeutung liegt gerade nicht in der Konkurrenz, sondern in der Hinordnung auf das Bußsakrament. Das hat jedoch umgekehrt zur Folge, daß sie überall dort als schwerwiegende Fehlentwicklung anzusehen sind, wo sie die unverzichtbare und unersetzliche Bedeutung dieses Sakraments verdunkeln und die Gläubigen von dessen Empfang abhalten.

Einen sich über längere Zeit behauptenden Mißstand zu korrigieren, erfordert nicht nur Entschlossenheit und Kraft, sondern auch geeignete und für die Betroffenen akzeptable Alternativen. Gerade hinsichtlich der beschriebenen Problematik bietet die liturgische Ordnung der Kirche jedoch eine Lösung an, die beide Anliegen harmonisch in sich zu vereinen weiß: die sowohl der Natur des Bußsakraments als *„kirchliche und öffentliche Handlung“*⁴⁸ angemessen Rechnung trägt, als auch dem *„einzigsten ordentlichen Weg“* (can. 960 CIC) der Sündenvergebung in Form des persönlichen und vollständigen Sündenbekenntnisses und der priesterlichen Absolution in keiner Weise zuwiderläuft.

Es handelt sich dabei um die sogenannte *„gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen“*⁴⁹, die zumindest im deutschsprachigen Raum bislang weitgehend ungebräuchlich ist: *„Das Bußsakrament kann auch in einer gemeinschaftlichen Feier stattfinden, in der man sich gemeinsam auf das Bekenntnis vorbereitet und zusammen für die erhaltene Vergebung dankt. Hier werden das persönliche*

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ *Sacramentum Paenitentiae*, Nr. X.

⁴⁷ Vgl. Weigand: *Das Bußsakrament*, 846.

⁴⁸ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1482.

⁴⁹ *Sacra Congregatio pro Culto Divino: Ordo Paenitentiae*, Editio typica, Città del Vaticano 1974, Nr. 22-30 und 48-59.

*Sündenbekenntnis und die individuelle Absolution eingegliedert in einen Wortgottesdienst mit Lesungen und Homilie, gemeinsamer Gewissenserforschung, gemeinsamer Bitte um Vergebung, gemeinsamem Beten des Vaterunsers und gemeinsamer Danksagung.*⁵⁰

Über die bereits genannten Vorteile hinaus bietet dieser Ritus Gelegenheit zu intensiver Bußkatechese und trägt auf diese Weise dazu bei, die kirchliche Lehre und Bedeutung des Bußsakraments entsprechend dem Wunsch des Nachfolgers Petri „in der Verkündigung vorzulegen und seine Wertschätzung zu fördern“⁵¹.

Was die praktischen Voraussetzungen der „gemeinschaftlichen Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen“ anbelangt, hatte Papst Johannes Paul II. bereits in seinem Apostolischen Schreiben *Reconciliatio et Paenitentia* darauf hingewiesen, „daß für diese Form der Feier die Anwesenheit einer genügenden Zahl von Beichtvätern zweckmäßig ist“.⁵² Dies ist nicht allein hinsichtlich der Wahrung eines angemessenen zeitlichen Rahmens der Feier von Vorteil. Zugleich wird nämlich den Gläubigen Gelegenheit geboten, unter mehreren Beichtvätern auszuwählen und somit den jeweils unterschiedlichen persönlichen Bedürfnissen und Vorlieben auf legitime Weise nachkommen zu können.

Aus den genannten Gründen bietet sich durch die „gemeinschaftliche Feier der Versöhnung mit Bekenntnis und Lossprechung der Einzelnen“ nicht nur eine geeignete Möglichkeit, um die an Bußgottesdienste gewöhnten, der Einzelbeichte jedoch entfremdeten Gläubigen erneut zum Empfang des Bußsakraments hinzuführen. Nicht weniger dürfte sich deren mehr oder weniger regelmäßiger Vollzug auch dort als sinnvoll erweisen, wo der gemeinschaftlich-kirchliche Charakter der Buße bislang weniger in Erscheinung getreten ist. Ohne den Wert des in aller Regel gebräuchlichen Ritus der „Feier der Versöhnung für Einzelne“ in irgendeiner Weise herabzumindern, könnte auf diesem Wege nämlich auch solchen Gläubigen Hilfestellung geboten werden, die sich angesichts der dem Pönitenten zukommenden Akte der Gewissenserforschung und Reue in gewisser Weise überfordert und alleingelassen fühlen. Hier könnte sich eine gemeinschaftliche Feier mit katechetischer Unterweisung und konkreter Hinführung zu einem bewußten und freimütigen Sündenbekenntnis als durchaus fruchtbar erweisen.

In jedem Fall zeigt sich, daß die kirchliche Rechtsordnung sehr wohl um die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gläubigen weiß und darum bemüht ist, den jeweiligen persönlichen Bedürfnissen im Hinblick auf den Empfang des Bußsakraments so weit als möglich entgegenzukommen. Müßte man es nicht als fast schon fahrlässig betrachten, die sich bietende Vielfalt an Möglichkeiten angesichts der gegenwärtigen Krise des Bußsakraments und um der *salus animarum* willen ungenutzt zu lassen?

5. Zur Bedeutung des Bußsakraments für das Leben der Kirche

Zu den Wirkungen des Bußsakraments gehört nicht allein die erneute Versöhnung der Sünder mit Gott; „zugleich werden sie mit der Kirche versöhnt, die sie durch ihre Sünden verletzt haben“ (can. 959 CIC). Diese zutiefst kirchliche Dimension des Bußsakraments folgt der kirchlichen Dimension der Sünde selbst: „Wer sündigt, verletzt (...) das geistliche Wohl der Kirche, deren lebendiger Baustein jeder Christ sein soll“.⁵³

Daß sowohl die Sünde als auch – in umgekehrter Weise – das Bußsakrament das Leben der gesamten Kirche zu beeinflussen vermögen, kommt in der kanonischen Rechtsordnung auf vielfache Weise zum Ausdruck. In besonderer Weise gilt dies hinsichtlich der sakramentalen Grundstruktur der Kirche, die in jedem einzelnen ihrer Sakramente sichtbar

⁵⁰ Ebd.; vgl. Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag 2001, Nr. 14; Weigand: Das Bußsakrament, 844.

⁵¹ *Novo millennio ineunte*, Nr. 37.

⁵² *Reconciliatio et Paenitentiae*, Nr. 32.

⁵³ Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1487.

und wirksam wird. „*Als Handlungen Christi und der Kirche*“ tragen diese ja dazu bei, „*daß die kirchliche Gemeinschaft herbeigeführt, gestärkt und dargestellt wird*“ (can. 840 CIC). Indem sie die Sakramente aus der Hand der Kirche empfangen, tragen die Gläubigen zum Aufbau der Kirche und zur Erfüllung ihrer Sendung bei.⁵⁴ Um ihrer selbst willen also ist die Kirche gehalten, stets gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, daß den Gläubigen die Sakramente einerseits nicht unberechtigterweise vorenthalten bleiben, und andererseits, daß sie diese sowohl göltig und erlaubt als auch fruchtbringend empfangen.

„*Die Früchte der Sakramente sind aber auch von der inneren Verfassung ihres Empfängers abhängig.*“⁵⁵ Jedes Sakrament, das aufgrund mangelnder Disposition des Empfängers die ihm eigene Gnade nicht zu entfalten vermag, ist ein schwerer Verlust, wenn nicht sogar ein Schaden für die Kirche. Die wichtigste Voraussetzung dafür, daß ein Sakrament die ihm eigene Gnadenwirkung tatsächlich entfalten kann, besteht aber darin, daß sich dessen Empfänger im Stand der Gnade befindet, daß er also zumindest von jeder schweren Sünde frei ist. Und „*den einzigen ordentlichen Weg, auf dem ein Gläubiger, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, mit Gott und der Kirche versöhnt wird*“, bildet nun einmal – wie nicht oft genug betont werden kann – „*das persönliche und vollständige Bekenntnis und die Absolution*“ (can. 960 CIC), kurz: die sakramentale Einzelbeichte. Aus diesem Grund macht die Kirche den Empfang des Bußsakraments zur zumindest impliziten Voraussetzung für den Empfang der übrigen Sakramente.⁵⁶

In besonderer Weise gilt dies für das Sakrament der Heiligsten Eucharistie. Als „*der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt*“⁵⁷, ist dieses „*erhabenste Sakrament*“ (can. 897 CIC) auf besonders innige Weise mit dem Geheimnis der Kirche verbunden. Entsprechend groß ist der Schaden, welcher der Kirche und ihrer Sendung aus jeder Verunehrung dieses Erhabensten aller Sakramente erwächst. Muß es die Hirten der Kirche darum nicht mit größter Sorge erfüllen, wenn in vielen Pfarreien die Beichtpraxis mehr oder weniger zum Erliegen gekommen ist, während zugleich die sonntäglichen Meßbesucher praktisch geschlossen zum Empfang der heiligen Kommunion hinzutreten?

Nicht ohne Grund hat sich der kirchliche Gesetzgeber dazu verpflichtet gesehen, im Hinblick auf die untrennbare Verbindung von Bußsakrament und Heiligster Eucharistie mit allem Nachdruck festzustellen: „*Wer sich einer schweren Sünde bewußt ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht feiern und nicht den Leib des Herrn empfangen außer es liegt ein schwerer Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muß er sich der Verpflichtung bewußt sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, der den Vorsatz miteinschließt, sobald wie möglich zu beichten*“ (can. 916 CIC)⁵⁸. Ohne den Blick auf das Sakrament der Heiligsten Eucharistie, welches „*das Heilsgut der Kirche in seiner ganzen Fülle*“⁵⁹ enthält, durch das die Kirche lebt und beständig wächst (vgl. can. 897 CIC), ist die Bedeutung des Bußsakraments nicht einmal ansatzweise zu begreifen.

Wenn darum allenthalben von einer Krise des Bußsakraments die Rede ist, dann geht es hierbei keineswegs nur um einen begrenzten Teilbereich des kirchlichen Lebens. Die Krise

⁵⁴ Vgl. ebd., Nr. 1134: „*Das sakramentale Leben bringt Frucht sowohl für den Einzelnen als auch für die Kirche.*“

⁵⁵ Ebd., Nr. 1128.

⁵⁶ Davon ausgenommen ist allein das Taufsakrament, das gleichsam „*die Eingangspforte zu den Sakramenten*“ bildet (can. 849 CIC).

⁵⁷ Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, in: AAS 57 (1965), 5-75, Nr. 10.

⁵⁸ Vgl. Katechismus der katholischen Kirche, Nr. 1385: „*Wer sich einer schweren Sünde bewußt ist, muß das Sakrament der Buße empfangen, bevor er die Kommunion empfängt.*“

⁵⁹ Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis*, in: AAS 68 (1966), 991-1024, Nr. 5; vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1324.

des Bußsakraments ist weit mehr als nur die Krise einer wenn auch noch so lobenswerten Frömmigkeitsform, weit mehr auch als nur die Krise eines einzelnen Sakraments; hier geht es um das Wesen der Kirche und ihrer Sendung selbst: Die gegenwärtige Krise des Bußsakraments ist eine Krise der Kirche als solcher!

Wenn darum die kirchliche Rechtsordnung die geistlichen Amtsträger und alle in irgendeiner Weise mit seelsorglicher Verantwortung Betrauten eindringlich dazu anhält, nach Kräften dafür Sorge zu tragen „*ut audiantur confessiones*“ (can. 986 §1 CIC), dann geschieht dies nicht allein im Hinblick auf das Seelenheil der betroffenen Gläubigen, sondern ebenso auch um der Kirche als Ganzer willen: Mit dem Bußsakrament steht und fällt die sakramentale Grundstruktur der Kirche!